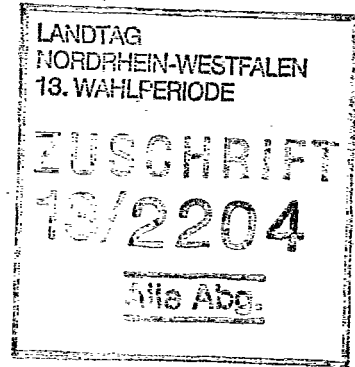


Erster Landesrat und Kämmerer

Präsident des Landtages
Nordrhein-Westfalen
- Ausschuss- Sekretariat
z.H. Herrn Norbert Krause
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Münster, 23. Oktober 2002

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2003 (GFG 2003) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2003 (SBG 2003)

Ihr Schreiben vom 19.09.2002, Az.: I.1.H.2

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe danken Ihnen, dass sie im Rahmen der öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtages NRW zum Regierungsentwurf des GFG 2003 und des SGB 2003 Stellung nehmen können.

In Abstimmung mit dem Landschaftsverband Rheinland gebe ich folgende Stellungnahme ab, die in dem öffentlichen Anhörungstermin am 30.10.2002 durch mich mündlich erläutert wird.

1. Allgemeines

Alle kommunalen Ebenen, die Gemeinden und Städte ebenso wie die Kreise und Landschaftsverbände befinden sich seit mehreren Jahren in einer strukturellen Konsolidierungsphase, um die finanzielle Schieflage, in der sich viele kommunale Verwaltungshaushalte befinden, ausgleichen zu können. Durch die dramatischen Steuer-rückgänge in den vergangenen zwei Jahren und die damit verbundenen erheblichen Einnahmerückgänge werden die vielfältigen Konsolidierungsbemühungen in den Kommunen allerdings kaum spürbar.

Trotzdem war und ist der Weg einer aufgabenkritischen Betrachtung auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung richtig und unverzichtbar. Allerdings sind die Einsparpotenziale in vielen Aufgabenbereichen inzwischen ausgeschöpft und weitere Kürzungen bedeuteten völligen Verzicht auf einzelne Aufgaben.

Deshalb stehen der kommunalen Familie Möglichkeiten, wie sie weiteren Einnahmeverlusten begegnen kann, ohne auf bestimmte Aufgaben gänzlich zu verzichten, nicht mehr zur Verfügung.

Angesichts dieser Situation reicht der Anstieg der Schlüsselzuweisungen um 0,8 % wie im Regierungsentwurf zum GFG 2003 vorgesehen, bei weitem nicht aus. Auch wenn dieses Ergebnis durch die Abrechnung des Steuerverbundes 2001 erheblich belastet ist, muss aufgrund der dramatischen Finanzsituation der kommunalen Familie ein Weg für die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen in 2003 gefunden werden.

Der negative Abrechnungsbetrag aus dem Jahr 2001 in Höhe von insgesamt rd. 664 Mio. € bedeutet für die Landschaftsverbände Mindereinnahmen von rd. 151 Mio. EUR. (LVR: rd. 81 Mio. EUR; LWL: rd. 70 Mio. EUR).

Der Regierungsentwurf des GFG 2003 unterstellt im § 16 für die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl der beiden Landschaftsverbände einen v.H.-Satz der Umlagegrundlagen in Höhe von 14 %. Der LWL schlägt vor, diesen Hebesatz bei 16 % wie im GFG 2002 zu belassen, da beide Landschaftsverbände in 2003 Hebesätze von über 16 % haben werden.

Eine grundlegende Verbesserung der Finanzsituation in den Kommunen kann allerdings nicht allein durch Konsolidierungsmaßnahmen auf der Ausgabenseite erzielt werden. Vielmehr bedarf es neben der Fortsetzung der Aufgabenkritik auch dringend einer Reform des Gemeindefinanzsystems. Die im Frühjahr dieses Jahres gebildete Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen beim Bundesfinanzministerium sollte hierzu möglichst schnell umsetzbare Vorschläge vorlegen, damit den Kommunen in Zukunft wieder verlässliche und kalkulierbare Steuereinnahmen zur Verfügung stehen.

Entsprechenden Druck sollte das Land NRW in dieser Finanzkommission ausüben. Auf dieses Thema wird noch einmal unter Ziff. 6 eingegangen.

2. Die Haushaltsentwicklung der beiden Landschaftsverbände

Auch die Finanzsituation der beiden Landschaftsverbände hat sich dramatisch verschlimmert.

Der LWL hat bereits 2002 eine haushaltswirtschaftliche Sperre erlassen müssen, da steigende Sozialhilfeaufwendungen und höhere Ausgaben für unbegleitete minderjährige Asylsuchende zu Haushaltsmehrbelastungen von ca. 50 Mio. EUR führen werden.

Zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes 2003 ist eine in dieser Größenordnung noch nie da gewesene Umlageerhöhung von 1,9 %-Punkten notwendig. Sinkende allgemeine Deckungsmittel (- 135 Mio. EUR) und die weiterhin ständig steigenden Sozialhilfeausgaben (insbesondere die Hilfe für Behinderte in Form der Eingliederungshilfe) in Höhe von ca. 160 Mio. EUR führen zu diesem Ergebnis.

Dabei müsste die Umlageerhöhung eigentlich weit höher ausfallen. Der LWL wird jedoch im Interesse seiner Mitgliedskörperschaften den Verwaltungshaushalt 2003 durch folgende Sachverhalte entlasten:

- rd. 38 Mio. EUR Erlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen,
- rd. 7 Mio. EUR höhere Dividendenerlöse von der RWE-Gas,
- rd. 45 Mio. EUR Minderausgaben, da die Ausfinanzierung der Investitionen nach dem Landespflegegesetz NRW für die stationären Pflegeeinrichtungen in den Jahren 2003 und 2004 auf eine haushaltsneutrale Kreditfinanzierung umgestellt wird;
- rd. 8,6 Mio. EUR pauschale Kürzungen im Bereich der Eingliederungshilfe (Risiko).

Der Verwaltungshaushalt 2003 des LWL ist damit strukturell nicht ausgeglichen.

Der Zwang zum Sparen war auch bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2003 oberste Maxime.

In die Haushaltsplanung eingeflossen sind dabei die ersten Ergebnisse der aufgabenkritischen Betrachtung der Verbandsleistungen (strukturelle Sparerfolge). Im Rahmen der aufgabenkritischen Betrachtung der Verbandsleistungen wird ein neuer Abwägungsprozess zwischen den erbrachten Leistungen und den dafür eingesetzten Ressourcen vorgenommen. Restriktiv wirken sich darüber hinaus die Maßnahmen der Haushaltssperre (u.a. 12-monatige Stellenwiederbesetzungssperre) aus.

Der LWL wird auch in den nächsten Monaten weiteres strukturelles Einsparpotenzial erschließen.

Im Jahr 2001 ist beim LVR ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 20,4 Mio. EUR entstanden. Ein höheres Defizit konnte durch die haushaltswirtschaftliche Sperre des Kämmerers vermieden werden.

Für das Haushaltsjahr 2002 erwartet der LVR ein ausgeglichenes Ergebnis. Die Entwicklung dieses Ergebnisses ist Folge einer strengen Bewirtschaftungsverfügung durch den Kämmerer des LVR, nach der die Kriterien der vorläufigen Haushaltsführung auch nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung weiter gelten und bis zum Ende des Jahres auch nicht aufgehoben werden.

Der LVR legt für die Jahre 2003 / 2004 einen ausgeglichenen Entwurf des Doppelhaushaltes vor. Der Haushaltsausgleich kann nur durch eine Umlageerhöhung erreicht werden. Der Hebesatz der Landschaftsumlage soll nach derzeitigem Erkenntnisstand von 15,7 % um 1,6 % auf 17,3 % erhöht werden, d. h. der Umlagesatz beträgt auch für 2004 17,3 % und soll stabil gehalten werden. Durch die Aufstellung des Doppelhaushaltes für die kommenden beiden Jahre soll für die Mitgliedskörperschaften des LVR Planungssicherheit geschaffen werden.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes wurde der besondere Zwang zum Sparen als Prämisse bereits in der Verfügung des Kämmerers zur Haushaltsaufstellung hervorgehoben. Ähnlich entlastende Effekte wie beim LWL durch Erlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen oder die Umstellung der Investitionskostenfinanzierung (wurde beim LVR bereits in 2001 umgesetzt) sind beim LVR nicht möglich.

Zusammen mit der Verabschiedung des Haushalts 2002 hat die Landschaftsversammlung einen Haushaltsbegleitbeschluss gefasst, der die Rahmenleitlinien für die Legislaturperiode bis 2004 festlegt und somit auch für die Aufstellung des Doppelhaushaltes von Bedeutung ist.

In diesem Beschluss wurden insbesondere die Punkte Standards, Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation, Personalkosten sowie die Investitions- und Kostenkontrolle angesprochen, die von der Verwaltung gründlich und zügig bearbeitet werden. Erste Erkenntnisse finden sich im Haushalt wieder. Bestimmte Organisations- oder Verfahrensänderungen werden aber erst Einsparungen in der Zukunft nach sich ziehen.

Wegen der Aufgabenstruktur der Verbände lässt sich allerdings kein Einsparpotenzial erschließen, das die jährlich steigenden Sozialhilfearwendungen auch nur annähernd kompensieren würde.

Treffen wie im Jahre 2003 auch in den Folgejahren steigende Sozialhilfeausgaben und sinkende Deckungsmittel zusammen, ist eine Umlageerhöhung bei den beiden Landschaftsverbänden nicht zu vermeiden.

Ein Ausweg aus dieser Situation lässt sich nur durch eine umfassende Gemeindefinanzreform erreichen, von der auch die beiden Landschaftsverbände profitieren müssen. Es ist hierzu auf die Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände zu verweisen.

Darüber hinaus wird die Entwicklung bei der Eingliederungshilfe immer mehr zum Sprengsatz für die Haushalte der Landschaftsverbände und damit auch der gesamten kommunalen Familie. Abhilfe kann hier auf Dauer nur eine Beteiligung des Bundes bringen (siehe auch Ziffer 6).

3. Kürzung der Bedarfszuweisung für die landschaftliche Kulturpflege um rd. 2,76 Mio. EUR (= 20 %)

Seit 1991 wird den beiden Landschaftsverbänden ein Betrag von rd. 13,8 Mio. EUR zur Förderung der landschaftlichen Kulturpflege gewährt. Dieser Betrag soll nunmehr um 20 %, rd. 2,76 Mio. EUR, reduziert werden.

Dies führt zu erheblichen Einschnitten im Bereich der landschaftlichen Kulturpflege.

So wird der **LWL** bei verschiedenen lippischen Instituten (Weserrenaissance-Museum Schloß Brake, Lippische Landesbibliothek, Lippisches Landesmuseum und Institut für lippische Landeskunde) insgesamt Fördermittel von rd. 260.000 EUR kürzen müssen. Weitere Kürzungen sind bei den drei Landesorchestern (Nordwestdeutsche Philharmonie Herford, Neue Philharmonie Westfalen, Recklinghausen und Philharmonisches Orchester Südwestfalen in Hilchenbach) in einer Größenordnung von rd. 332.300 EUR vorgesehen. Weitere Kürzungen wird es im Bereich der bildenden Kunst, der Theater und der Heimatpflege geben, sowie bei den eigenen Kulturdienststellen des LWL.

Neben der Finanzierung des Umbaus und der Erweiterung des Rhein. Landesmuseums Bonn fördert der **LVR** mit diesen Mitteln diverse Projekte (als Beispiel werden das Beethovenhaus Bonn, die Stiftung Preußenmuseum, die Stiftung zur Stiftung Zeche Zollverein sowie die Stiftung Neanderthal-Museum genannt) seiner Mitgliedskörperschaften im Rahmen der regionalen Kulturförderung. Diese Förderung bildet einen wichtigen Schwerpunkt der kulturellen Arbeit und Weiterentwicklung im Rheinland. Durch die Kürzung müssen Projekte, für die Absichtserklärungen ausgesprochen wurden, entsprechend gekürzt, weitere Projekte können ggfl. nicht mehr gefördert werden.

Wegen des besonderen Stellenwertes der kulturellen Arbeit bitten die beiden Landschaftsverbände darum, die Kürzung der Bedarfszuweisung zurück zu nehmen.

4. Wegfall der Landesförderung für das medizinisch-therapeutische Personal an den Schulen für Körperbehinderte

Das Land NRW hat sich zuletzt mit einem Gesamtbetrag von 8,5 Mio. EUR (LWL = rd. 3,8 Mio. EUR; LVR = rd. 4,7 Mio. EUR) an der Finanzierung der Ausgaben für das medizinisch-therapeutische Personal an den Schulen für Körperbehinderte beteiligt. Dabei hat das Land durch Zuwendungen Ausgaben in Höhe von bis zu 80 % der nicht durch anderweitige Einnahmen (Krankenkassen und Selbstzahler) refinanzierten Personalkosten für diese Kräfte an den Schulen für Körperbehinderte finanziert.

Diese Landesmittel sind nunmehr durch das zuständige Ministerium für Familie, Jugend, Frauen und Gesundheit für das Jahr 2003 gestrichen worden.

Im Rahmen der Beschulung der schwerst-mehrfach behinderten Kinder an den Schulen für Körperbehinderte der beiden Landschaftsverbände wird das medizinisch-therapeutische Personal neben der physiotherapeutischen und auch ergotherapeutischen Behandlung u.a. für folgende Zusatzaufgaben eingesetzt:

- Beratung der pädagogischen Kräfte zur Lösung behinderungsspezifischer Probleme
- Beratung bei der Therapiemittel- und Hilfsmittelversorgung der Schüler/innen
- Anpassung von Hilfsmitteln und Anfertigen kleinerer Hilfsmittel
- Überprüfung von behinderungsspezifischen Aspekten in der Schülerbeförderung
- Fertigen von Entwicklungsberichten.

Mit diesen Zusatzleistungen ist das medizinisch-therapeutische Personal ein unverzichtbarer Bestandteil des pädagogischen Konzeptes der Schulen. Es ist unstrittig, dass der Unterricht in den Schulen für Körperbehinderte ohne das therapeutische Personal nicht stattfinden kann. Die Leistungen des therapeutischen Personals sind integrativer Bestandteil des Unterrichts an den Körperbehinderten-Schulen. Auch aus Sicht des Landes war es bisher unstrittig, dass diese Leistungen ganz wesentliche Voraussetzungen für eine adäquate Durchführung des Unterrichts sind. Die therapeutische Betreuung ist eine Investition in die Zukunft unserer Kinder.

Wenn sich das Land nunmehr von dieser gemeinsamen Finanzverantwortung zurückzieht, gefährdet es dadurch die therapeutische Versorgung der behinderten Kinder und Jugendlichen. Die beiden Landschaftsverbände haben keinen finanziellen Spielraum, die fehlende Landesbeteiligung aufzufangen.

Da jedoch andererseits die Notwendigkeit für die zusätzlichen Aufgaben der Therapeuten unstrittig ist, müssen die Kosten auch weiterhin vom Land getragen werden.

Wie bei anderen Schulformen auch, hat das Land die Finanzierungszuständigkeit für die Förderung der Kinder. Deshalb fordern die beiden Landschaftsverbände unter Einhaltung des Konnexitätsprinzipes, dass die Landesförderung für das medizinisch-therapeutische Personal auch weiter fortgesetzt wird.

Sofern das zuständige Ministerium die Landesmittel nicht weiter bewilligt, muss den beiden Landschaftsverbänden ein Ersatz für die ausfallenden Mittel durch das Gemeindefinanzierungsgesetz gewährt werden.

5. Schulpauschale

Als Verteilungsmaßstab für die in diesem Jahr eingeführte Schulpauschale hat das Land ausschließlich die Schülerzahl je Schulträger unter Berücksichtigung einer Mindestbetragsregelung je Schulträger herangezogen. Auf eine kostenorientierte Gewichtung der Schülerzahlen, die den behinderungsbedingten Mehrkosten insbesondere beim Schulbau Rechnung trägt, wurde zum Bedauern der Landschaftsverbände verzichtet.

Für 2002 erhält der LVR eine Schulpauschale i.H.v. rd. 1,54 Mio. EUR und liegt damit über dem Mindestbetrag, der den Landschaftsverbänden eine Schulpauschale von 1,5 Mio. EUR garantiert. Da die Mindestbetragsregelung nicht greift, erhält der LVR für jeden seiner Schüler somit den gleichen Pauschalbetrag wie ein gemeindlicher Schulträger. Die ungleich höheren Schulbaukosten (deutlich niedrigere Klassenfrequenzen, behindertenspezifische

Mehrkosten) für die in der Trägerschaft der Landschaftsverbände befindlichen Sonderschulen für Körperbehinderte und Sinnesgeschädigte im Vergleich zu den Schulen in gemeindlicher Trägerschaft werden bei der Verteilung der neuen Schulpauschale somit nicht bzw. nicht annähernd berücksichtigt.

Der LWL erhält 2002 aufgrund der Mindestbetragsregelung eine Schulpauschale i.H.v. 1,5 Mio. EUR. Aufgrund der ansteigenden Schülerzahlen an den Westf. Schulen werden auch in Zukunft weitere kostenintensive Baumaßnahmen unverzichtbar sein. Aufgrund der niedrigen Klassenfrequenzen in den Sonderschulen erfordert das Ansteigen um nur wenige Schüler bereits sehr hohe Investitionen. Nach der derzeitigen Regelung wird der LWL aber über Jahre hinaus, trotz steigender Schülerzahlen, lediglich den Mindestbetrag als Schulpauschale erhalten. Um über den Mindestbetrag hinaus zusätzliche Mittel zu erhalten, müsste der LWL gegenüber der in 2002 maßgeblichen Schülerzahl rd. 1.200 Schüler (!) zusätzlich beschulen.

Da die Schulpauschale bei den Landschaftsverbänden nicht einmal ausreicht, um für die erforderlichen Schulbaumaßnahmen einen angemessenen Finanzierungsanteil des Landes zu gewährleisten, ist die durchaus positiv zu sehende Ausdehnung des Verwendungszweckes der Schulpauschale auf Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen oder auf die Anmietung von Schulgebäuden für die beiden Landschaftsverbände nicht von Nutzen und somit praktisch bedeutungslos.

Aus o.g. Gründen halten die Landschaftsverbände die Höhe der ihnen zugestandenen Schulpauschale dringend für korrekturbedürftig und bieten ihre Mitarbeit an einer Überarbeitung der geltenden Verteilungskriterien an.

6. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen gehört zu den zentralen Aufgaben der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Die Verbände finanzieren hier insbesondere die Betreuung Behinderter in stationären Wohneinrichtungen, die Beschäftigung Behinderter in den Werkstätten für behinderte Menschen sowie die Betreuung für Behinderte in Tagesstätten etc.

Der ganz überwiegende Teil der Kosten, die in der Eingliederungshilfe entstehen (ca. 70–80 %) sind Personalkosten für das notwendige Betreuungspersonal.

Bereits heute wenden die Landschaftsverbände rd. 50 % ihrer laufenden Ausgaben des Verwaltungshaushalts für die Eingliederungshilfe auf. Beim Landschaftsverband Rheinland werden dies in 2003 rd. 1,4 Milliarden EUR und in 2004 rd. 1,5 Milliarden EUR für 55.620 / 57.950 behinderte Menschen in voll- und teilstationären Einrichtungen sein, beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in 2003 rd. 1,2 Milliarden EUR für 52.400 behinderte Menschen.

Die jährlichen Zuwachsraten in der Eingliederungshilfe sind enorm. Die Zahl der behinderten Menschen in den Werkstätten nimmt jährlich um rd. 1600 Fälle und in den stationären Wohneinrichtungen jährlich um rd. 1900 Fälle zu. Dies liegt insbesondere daran, dass die Altersstruktur der behinderten Menschen sowohl in den Werkstätten als auch in den Wohneinrichtungen erheblich von der Altersstruktur in der Gesamtbevölkerung abweicht.

In den Werkstätten für behinderte Menschen bilden die Beschäftigten zwischen 30 und 40 Jahren die größte Gruppe, wobei der Anteil an Personen über 55 Jahre besonders gering ist. Ähnlich verhält es sich in den stationären Wohneinrichtungen für behinderte Menschen. Der überwiegende Teil der Bewohnerinnen und Bewohner ist zwischen 30 und 50 Jahre alt. Auch

hier ist der Anteil der über 55 Jährigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung auffallend gering.

Die geschilderte Altersstruktur behinderter Menschen hat die o.g. enormen jährlichen Zuwachsraten in der Eingliederungshilfe zur Folge und ist im wesentlichen auf zwei Gründe zurückzuführen. Zum einen ist durch die Verbrechen des Nationalsozialismus fast eine ganze Generation behinderter Menschen ausgelöscht worden. Zum anderen hat der medizinische Fortschritt auch die Lebenserwartung behinderter Menschen deutlich erhöht.

Angesichts der geschilderten Entwicklung wird die Eingliederungshilfe immer mehr zum Sprengsatz für die Haushalte der Landschaftsverbände und damit der gesamten kommunalen Familie. Allerdings ist diese Entwicklung nicht auf Nordrhein-Westfalen beschränkt sondern ein bundesweit zu beobachtendes Phänomen. Während z.B. die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt in 2001 bundesweit gegenüber dem Jahre 2000 um 2,3 % zurückgegangen sind, sind die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe bundesweit um 5,4 % gestiegen. Damit übersteigen die Ausgaben für die Eingliederungshilfe (ca. 8,8 Milliarden EUR) erstmals die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt (ca. 8,5 Milliarden EUR).

Um dieser Kostenexplosion zumindest in Teilen gegensteuern zu können, begrüßen es die Landschaftsverbände sehr, dass das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die Zuständigkeit für das Betreute Wohnen von den örtlichen Sozialhilfeträgern auf die Landschaftsverbände zu übertragen. Hiermit wird eine einheitliche Zuständigkeit für die Leistungen von Sozialhilfe in betreuten Wohnformen für behinderte Menschen geschaffen (Leistungen aus einer Hand).

Gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden erwarten die Landschaftsverbände durch diese Zuständigkeitsverlagerung die Schaffung eines ortsnahen, ausdifferenzierten Angebots mit unterschiedlicher Betreuungsdichte. Für die behinderten Menschen hat das den Vorteil, dass, orientiert an den Besonderheiten des Einzelfalls, eine bedarfsgerechte Gestaltung der Hilfe erfolgen kann. Für die Kostenträger hat dies den Vorteil, dass mittel- und langfristig die Kurve des Fallzahlenanstiegs in den sehr viel teureren stationären Angeboten zumindest abgeflacht werden kann.

Trotz aller Gegensteuerungsmaßnahmen werden sich die Ausgaben in der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen, aber auch bundesweit so dynamisch nach oben entwickeln, dass die Kommunen diese Last nicht mehr alleine werden schultern können. Deshalb werden die Landschaftsverbände alle Anstrengungen unternehmen, dieses gesamtgesellschaftliche Problem auch in das Bewusstsein der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission zur Reform der Kommunalfinanzen zu rücken. Wie Sie wissen, befasst sich diese Kommission ausschließlich mit Modellen zur Reform der Gewerbesteuer und mit der von der Hartz-Kommission vorgeschlagenen Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Das „Sprengstoff-Thema“ Eingliederungshilfe wird bis jetzt nicht von der Kommission behandelt. Die Landschaftsverbände sind aber der Auffassung, dass eine Mitfinanzierung des Bundes hier unerlässlich ist. Um dieses zu erreichen, bitten die Landschaftsverbände auch an dieser Stelle nachdrücklich um Unterstützung des Landes.

7. Investitionskostenfinanzierung für Pflegeeinrichtungen

Der in diesem Bereich bestehende Investitionsbedarf in NRW sowohl für bestehende Einrichtungen (Modernisierungsbedarf) als auch für zusätzliche neue Plätze ist unbestritten.

Im Rahmen der Novellierung des Landespflegegesetzes ist nunmehr vorgesehen, die Förderung der Altenpflegeeinrichtungen umzustellen von einer kombinierten Subjekt-/

Objektförderung auf eine reine Subjektförderung. Künftig würden damit die Investitionskosten zu 100 % über das Pflegewohngeld finanziert, was eine erhebliche Zusatzbelastung für die Städte und Kreise bedeutet.

Um Klarheit über die künftige Finanzierungsform zu haben, muss die Novellierung des Landespflegegesetzes zügig umgesetzt werden.

Da es sich bei dieser Problematik um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von höchster sozialpolitischer Priorität handelt, die sich angesichts der demographischen Entwicklung noch weiter verschärfen wird, sollte im Rahmen der Novellierung des Landespflegegesetzes auch eine Beteiligung des Landes NRW an den Investitionskosten vorgesehen werden.

Die Kommunen können die Investitionskosten für die neuen Plätze und die Modernisierungsmaßnahmen nicht alleine tragen. Nur wenn das Land durch eine maßgebliche finanzielle Beteiligung an der Aufgabe seine sozialpolitische Verantwortung wahrnimmt, werden die Kommunen vor erheblichen Zusatzlasten geschützt.

8. Finanzierungsrisiko der Landschaftsverbände aufgrund des Vollzuges des Altenpflegegesetzes bzw. der Umlageverordnung

Nach dem AltPflG sind die Landschaftsverbände seit dem 01.01.1995 verpflichtet, den Fachseminaren für Altenpflege die Ausbildungsvergütung einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die Auszubildenden in der Altenpflege zu erstatten.

Die Refinanzierung dieser Kosten zuzüglich der eigenen Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten, Vorfinanzierungskosten) erfolgt über eine Umlage, die von allen vollstationären, teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen entsprechend der Zahl der Vollzeitstellen im "Alten"-Pflegedienst erhoben wird.

Die Erhebung der Umlage ab dem Jahre 1997 ist nach einem Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen an das Bundesverfassungsgericht weiterhin rechtlich umstritten. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat in seinem Beschluss vom 28.04.1999 festgelegt, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt wird, ob § 7 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 - 6 Altenpflegegesetz NW mit Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 20 Abs. 3 des Grundgesetzes unvereinbar und damit verfassungswidrig sind.

Zur Zeit liegen keine Informationen vor, wann die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ergehen wird.

Demnach ist die Umlage nach dem Altenpflegegesetz für die kommunale Familie mit einem erheblichen finanziellen Risiko verbunden. Dieses Risiko stellt sich

- a) auf der Basis der vorläufigen Heranziehungsbescheide und der dagegen erhobenen Widersprüche bzw.
- b) im schlimmsten Fall, sofern gegen alle endgültigen Heranziehungsbescheide für die Zeit ab 1998 Widerspruch erhoben werden sollte, nach erfolgter "Spitzabrechnung" der einzelnen Umlagejahre wie folgt dar:

Jahr	Finanzierungsrisiko der LV'e auf der Basis der vorläufigen Heranziehungsbescheide	Finanzierungsrisiko der LV'e auf der Basis der endgültigen Heranziehungsbescheide
1997	23,2 Mio. EUR	12,4 Mio. EUR
1998	26,0 Mio. EUR	94,1 Mio. EUR
1999	22,7 Mio. EUR	91,7 Mio. EUR
2000	22,4 Mio. EUR	93,8 Mio. EUR
2001	16,3 Mio. EUR	92,6 Mio. EUR
2002	14,5 Mio. EUR	97,7 Mio. EUR
Gesamt	125,1 Mio. EUR	482,3 Mio. EUR

Vor dem Hintergrund dieser finanziellen Risiken können die Landschaftsverbände nur nochmals auf ihre wiederholt vorgetragene Bitte an das Land hinweisen, eine Ausfallbürgschaft zu übernehmen.

9. Versorgungsbezüge der bis zum 31.12.2000 in den Ruhestand getretenen Beamtinnen und Beamten der Straßenbauverwaltung

Eine Einigung mit dem Land über die Zahlung der Versorgungsbezüge der bis zum 31.12.2000 in den Ruhestand getretenen Beamtinnen und Beamten der Straßenbauverwaltung steht weiterhin aus. Für diesen Zweck sind in den Haushalten der beiden Landschaftsverbände insgesamt 26,5 Mio. EUR (LWL 16,5 Mio. EUR, LVR 10 Mio. EUR) veranschlagt. Da sich beim Land keine Bereitschaft abzeichnet, die Landschaftsverbände von diesen Kosten freizustellen, beabsichtigen die Landschaftsverbände, entsprechende verwaltungsgerichtliche Klagen zu erheben.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



Dr. Hans-Ulrich Predeick